

Werkvertrag

§1 Werkvertragsnehmerin oder Werkvertragsnehmer ist

Name					
Adresse					
PLZ, Ort					
Tel.Nr.					
Bank					
BLZ					
Kto.Nr.					
SozVersNr		GebDat		SteuerNr	

§2 Definition des geschuldeten Werkes:

Das Werk umfasst die selbständige Tätigkeit, nach eigenem Plan und eigener Mittelverwendung mit der Möglichkeit der Hinzuziehung von Gehilfen und Substituten.

Die Tätigkeit erfolgt ohne Weisungsrecht der Werkvertragsgeberin und ohne Eingliederung in die Organisation der **Österreichischen HochschülerInnenschaft** der Kunstuniversität Linz im Rahmen des geschuldeten Werkes.

- **Geschuldetes Werk:**

- **Vollendung des Werkes bis zum:**

- **Gegenleistung der Werkvertragsgeberin inkl. aller gesetzlichen Abgaben**

EUR

Die Werkvertragsnehmerin oder der Werkvertragsnehmer trägt für die den einschlägigen Gesetzen entsprechende Besteuerung selbst die Verantwortung.

Sollten der Österreichischen HochschülerInnenschaft Nachzahlungsverpflichtungen aus diesem Werkvertrag an einen Sozialversicherungsträger entstehen, so verpflichtet sich die Werkvertragsnehmerin oder der Werkvertragsnehmer, diese Mehrkosten an die Österreichische HochschülerInnenschaft zu refundieren.

....., am

Unterschrift der Werkvertragsnehmerin/des -nehmers

*ÖH-VorsitzendeR
der Kunstuniversität Linz*

*WirtschaftsreferentIn der ÖH
der Kunstuniversität Linz*